

AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNG

Bericht über die 141. und 142. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments

Berichtet von: Haarmann, Hemmelrath & Partner
(Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerprüfer)

Redaktion: *Markus Janssen* und *Olaf Kliesow* *

A. EINLEITUNG

Nachdem bereits die vorausgegangenen Sitzungsperioden des japanischen Parlaments ganz überwiegend durch die Neustrukturierung des japanischen Finanzsektors geprägt waren, sind auch die 141. und 142. Sitzungsperiode durch eine gesetzgeberische Tätigkeit in diesem Bereich gekennzeichnet. Nachdem die allgemeine Asienkrise sich in Japan zu einer schweren Krise des japanischen Finanzsystems zu verschärfen droht, die den Nikkei zu einer Talfahrt bis zu den Tiefstständen von 1992 führte, war die japanische Regierung dringendst zu Maßnahmen aufgefordert. Eine hektische Diskussion über Stützungsmaßnahmen der reihenweise sinkenden Finanzinstitute, einschließlich der nach Zeitungsberichten vom Konkurs bedrohten Long-Term Credit Bank, führten bisher zu der Verwendung öffentlicher Mittel in Höhe von insgesamt 30 Billionen Yen, insgesamt ca. 400 Milliarden DM – durch eine Änderung des Einlagensicherungsgesetzes sowie der Verabschiedung eines Sofortmaßnahmengesetz zur Stabilisierung des Finanzwesens im Februar des Jahres. Die Regierung Hashimoto wurde im Sommer 1998 abgesetzt. (Hashimoto wurden im Parlament stundenlang die letzten Börsenkurse sowie die Entwicklung des Yen vorgehalten), und die Regierung Obuchi darf sich nun weiterhin um die schwierigen Aufgabe der Lösung einer Finanzkrise bemühen. Ein heftiger Kampf um gesetzliche Maßnahmen zur Stützung der Long-Term Credit Bank bestimmt derzeit das parlamentarische Geschehen. Ein vorläufiges Ergebnis ist wohl erst Ende dieses Jahres zu erwarten. Ein ausführlicher Bericht über das Gesamtpaket der Stützungsmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen vom Februar, soll deshalb erst in der nächsten Ausgabe erfolgen. Im vorliegenden Bericht sind im übrigen nur die neuesten Entwicklungen im Handels- und Kartellrecht erwähnenswert.

* Die Redaktion bedankt sich für die umfangreiche Unterstützung durch *Katharina Dunkel* und *Jeff Wynkoop* bei der Übersetzung und Zusammenstellung dieses Beitrages.

B. EINZELNE GESETZESÄNDERUNGEN

1. *Handelsgesetz*

Hervorzuheben ist zunächst einmal die Reform der Strafvorschriften des Handelsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzes sowie der handelsrechtlichen Ausnahmeregelungen bezüglich der Wirtschaftsprüfung etc. von Aktiengesellschaften (Gesetz Nr. 107 vom 3.12.1997).

Durch eine deutliche Erhöhung der Strafsanktionen beim Angebot von Vermögensvorteilen an Aktionäre durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausübung von Aktionärsrechten soll der Erpressung von Unternehmen durch sog. *sōkaiya*¹ Einhalt geboten werden. Im Rahmen von Art. 497 HG ist daher die Geldstrafe für das Angebot derartiger Vermögensvorteile von 300.000 auf drei Millionen Yen sowie die Gefängnisstrafe von sechs Monaten auf drei Jahre deutlich angehoben worden. Daneben sind Aktionäre, die derartige Vermögensvorteile erhalten haben, nunmehr nicht nur wie bisher zur Rückzahlung gem. Art. 294-2 Abs. 3 HG verpflichtet, sondern nach der geänderten Fassung des Art. 497 HG ebenfalls mit einer Geldstrafe von bis zu fünf Millionen Yen oder Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren bedroht.

Des weiteren sind die Strafbestimmungen im Rahmen der Artt. 486 ff. HG fast ausnahmslos deutlich verschärft worden. Zum einen beabsichtigt der Gesetzgeber damit, die Unternehmen zu einer strikteren Einhaltung der zwingenden Prüfungsvorschriften, vor allem bei den großen Publikumsgesellschaften, zu veranlassen. So sind die Strafvorschriften für die Prüfung großer Aktiengesellschaften durch Wirtschaftsprüfer angehoben worden. Artt. 28 und 29 HGAusnG sehen in ihrer neuen Form nunmehr eine maximale Geldstrafe in Höhe von fünf Millionen Yen vor (bisher eine Million Yen) sowie Gefängnisstrafe bis zu fünf, statt wie bisher nur drei Jahren, vor. Daneben sollen Gründer, Leitungsorgane und auch gesellschaftsinterne Prüfer zu einem gewissenhafteren Umgang mit den finanziellen Mitteln des Unternehmens angehalten werden. Daher sind auch die Sanktionen der Vorschriften, die den Schutz des Gesellschaftsvermögens beabsichtigen, deutlich erhöht worden. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Anhebung der Geldstrafe von drei auf zehn Millionen Yen oder Gefängnisstrafe von sieben auf zehn Jahre im Rahmen von Art. 486 HG (das Gesellschaftsvermögen schädigende pflichtwidrige Verhalten der Gründer, Verwaltungsratsmitglieder, gesellschaftsinternen Prüfern etc.) sowie die Anhebung der Geldstrafe von einer auf fünf Millionen Yen oder Gefängnisstrafe von drei auf fünf Jahre im Falle der Bestechung der eben genannten Personen (Art. 493 HG).²

1 Näheres dazu bei MIYAWAKI, *Sōkaiya* [Unternehmenserpresser] in ZJapanR 1997, Nr.4.

2 S. KUMAMOTO / K. MORIMOTO: *Kigyō hanzai to keijizai – Shōhō, Shōken Torihiki-hō o chūshin to shita keisei kyū nen hō kaisei ni tsuite* [Straftaten in Unternehmen und strafrechtliche Sanktionen – Über die Gesetzesreform 1997 unter besonderer Beachtung des Handels- und Wertpapierverkehrsgesetzes], in: Jurisuto 1129 (1998) 41-53 sowie H. MATSUI: *Sōkaiya*

2. *Holdingsgesellschaften*

Auch das Gesetz zur Einhaltung der Finanzgesetze im Zusammenhang mit der Aufhebung des Verbots zur Errichtung von Holdingsgesellschaften (Gesetz Nr. 120 vom 12.12.1997) ist im Rahmen der Reform des Finanzsektors hervorzuheben. Es ergänzt die bereits in den Heften Nr. 3 und 4 der ZJapanR erwähnte Liberalisierung bei der Errichtung von Holdingsgesellschaften. Holdingsgesellschaften von Banken:

- (1) bedürfen danach einer Genehmigung durch das Finanzministerium.
- (2) dürfen als Tochtergesellschaften ausschließlich Banken, Wertpapiergesellschaften oder solche Unternehmen halten, die im Bank- oder Wertpapiergeschäft tätig sind,
- (3) sowie ihre Tochtergesellschaften dürfen maximal 15 % aller ausgegebenen Aktien einer inländischen Gesellschaft halten,
- (4) unterliegen ebenso wie ihre Tochtergesellschaften den Prüfungs- und Publizitätsvorschriften.

Holdingsgesellschaften von Versicherungen unterliegen den für Holdingsgesellschaften von Banken geltenden Regeln Nr. 1, 2 und 4. Auf Wertpapierholdingsgesellschaften findet die für Holdingsgesellschaften von Banken geltende Regel Nr. 4 Anwendung. Haben die genannten Holdingsgesellschaften Aktien eines insolventen Kreditinstituts erworben, so können sie die finanzielle Unterstützung der Einlagensicherungsgesellschaft beantragen.

nado to no zetsuen to kigyô no taiô [Die Isolierung der *sôkaiya* und die Reaktionen der Unternehmen], in: Shôji Hômu 1489 (1998) 17-20.

C. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 141. SITZUNGSPERIODE

1. *Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt der Sekretärinnen von Parlamentsabgeordneten (Gesetz Nr. 111 vom 10.12.1997).
2. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und dergleichen (Gesetz Nr. 105 vom 21.11.1997).

Unter anderem wurde die Geltungsdauer von folgenden Genehmigungen verlängert:

- Apotheken und Drogerien (von 3 auf 6 Jahre)
 - Reiseagenturen (von 3 auf 5 Jahre)
 - Registrierung von Lebensmittelgeschäften (von mehr als 4 Jahre auf mehr als 5 Jahre)
 - Zulassung von Options- und Terminhandel (von 3 auf 5 Jahre)
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten im einfachen Dienst sowie die Ausnahmen bei der Anstellung, der Besoldung und den Dienstzeiten von zeitlich befristet angestellten Forschungsmitgliedern (Gesetz Nr. 112 vom 10.12.1997).
 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten im höheren Dienst (Gesetz Nr. 113 vom 10.12.1997).
Danach erhält der Premierminister ein monatliches Gehalt in Höhe von 2.288.000 Yen (ca. 27.000 DM).
 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt der öffentlichen Bediensteten des Verteidigungsamtes (Gesetz Nr. 114 vom 10.12.1997).
 6. Gesetz zur Änderung des Parlamentsgesetzes (Gesetz Nr. 122 vom 17.12.1997).
 7. Gesetz zur Änderung des Parlamentsgesetzes und dergleichen (Gesetz Nr. 126 vom 19.12.1997).

II. *Justizwesen*

1. Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzes sowie der handelsrechtlichen Regelungen der Ausnahmefälle bezüglich der Wirtschaftsprüfung etc. von Aktiengesellschaften (Gesetz Nr. 107 vom 3.12.1997).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von Richtern (Gesetz Nr. 115 vom 10.12.1997).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von Staatsanwälten (Gesetz Nr. 116 vom 10.12.1997).

III. Steuern und Finanzen

1. Gesetz zur Änderung des Steuersondermaßnahmengesetzes (Gesetz Nr. 108 vom 5.12.1997).

Zinsen aus Staatsanleihen bleiben für Firmen und Personen mit Sitz im Ausland unter bestimmten Umständen im Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 31. März 2000 einkommenssteuerfrei.
2. Sondermaßnahmengesetz zur Förderung der Reform der Finanzstrukturen (Gesetz Nr. 109 vom 5.12.1997).
 - Ziel der Reform ist die Verringerung des Haushaltsdefizits der öffentlichen Körperschaften auf unter drei Prozent des Bruttosozialprodukts bis zum Jahr 2003, die Befreiung von der Ausgabe von Sonderanleihen zur Finanzierung der allgemeinen Ausgaben sowie die Senkung der Staatsausgaben im Fiskaljahr 1998 unter das Niveau des Vorjahres.
 - Das Umsetzen der Reform
 - soll zum einen durch die Verringerung der Staatsausgaben im Rahmen von Sozialversicherung, öffentlichen Investitionen, Kultur- und Verteidigungswesen, öffentlichen Subventionen, Landwirtschaft-, Forst- und Fischereiwesen, Wissenschaft und Technik, Energiewesen sowie im Bereich der Unterstützung mittelständischer Unternehmen und
 - zum anderen durch konstante Staatsausgaben im Bereich der Kranken-, Pensions-, Renten- und der Arbeitslosenversicherung sowie möglichst großer Einsparungen bei Staatsunternehmen in den Bereichen Rentenzahlungen, Sozialleistungen sowie Personalausgaben verwirklicht werden.
 - Zur Sanierung der Haushalte der Präfekturen und Kommunen werden zum einen die von den regionalen Gebietskörperschaften durchzuführenden Aufgaben festgelegt und darüber hinaus wird geprüft, inwieweit dabei deren Ausgaben beschränkt werden können.
3. Gesetz über die zur Sicherstellung einer angemessenen Besteuerung im Inland erforderlichen Unterlagen bei Überweisungen ins Ausland (Gesetz Nr. 110 vom 5.12.1997).

Bei Auslandsüberweisungen, die eine bestimmte Höhe überschreiten, sollen die Daten dazu schriftlich festgehalten und an die Finanzbehörden zwecks Sicherstellung der Besteuerung der Transaktion übergeben werden. Den Finanzbehörden wird ein Frage- und Auskunftsrecht eingeräumt. Für Verstöße gegen das Auskunftsrecht wird ein neuer Straftatbestand erlassen.
4. Gesetz zur Änderung der Finanzgesetze zur Durchführung von Sanktionen (Gesetz Nr. 117 vom 10.12.1997).
 - Straferhöhungen für die Vermeidung und Behinderung von Inspektionen, Lieferung falscher Informationen und Berichte im Bereich der Bank-

Versicherungs- und Wertpapiergeschäfte sowie für Manipulationen des Marktes und unlauteren Wettbewerb (z.B. Verschweigen von Schulden).

- Änderung der Bankgesetze entsprechend den Regelungen im Handelsgesetz zur effektiveren Bestrafung der *sokaiya*.
5. Gesetz zur Einhaltung der Finanzgesetze im Zusammenhang mit der Aufhebung des Verbots zur Gründung von Holdinggesellschaften (Gesetz Nr. 120 vom 12.12.1997).
 6. Gesetz über die Sonderregelungen betreffend dem Verfahren zur Verschmelzung von Banken zwecks Gründung von Bank-Holdinggesellschaften (Gesetz Nr. 121 vom 12.12.1997).
 7. Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungsgesetzes (Gesetz Nr. 128 vom 19.12.1997).

Im Hinblick auf die weiterhin zu erwartenden Fusionen von Kreditinstituten im Rahmen der Sanierung des japanischen Finanzmarktes hat das Gesetz den Kreis der gesicherten Einlagen auf Einlagen von Kreditinstituten erweitert, die im Rahmen einer Fusion, der Vermögensübertragung oder des Aktien-erwerbs entstanden sind.

IV. *Gesundheitswesen*

1. Pflegeversicherungsgesetz (Gesetz Nr. 123 vom 17.12.1997).
2. Durchführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (Gesetz Nr. 124 vom 17.12.1997).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über ärztliche Behandlungen (Gesetz Nr. 125 vom 17.12.1997).
4. Gesetz über die Angestellten im Bereich der Gesundheitspflege für psychisch Kranke (Gesetz Nr. 131 vom 19.12.1997).
5. Gesetz über die Mitarbeiter im Bereich von Sprech- und Hörgeschädigten (Gesetz Nr. 132 vom 19.12.1997).

V. *Industrie und Handel*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Genossenschaft mittelständischer Unternehmen sowie des Gesetzes über die Organisation der mittelständischen Unternehmensverbände (Gesetz Nr. 106 vom 27.11.1997).
2. Sondermaßnahmengesetz zur Vorbereitung und Leitung der im Jahre 2005 stattfindenden Internationalen Weltausstellung (Gesetz Nr. 118 vom 10.12.1997).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Errichtung von Fabriken (Gesetz Nr. 119 vom 12.12.1997).
 - Nunmehr dürfen Präfekturen innerhalb nationaler Vorgaben, Grünflächen u.ä. entsprechend den eigenen, lokalen Bedürfnissen anlegen.

- Vorschriften über Anmeldungen bzw. Neugründungen von Sonderfabriken werden nunmehr nicht mehr vom Staat, sondern von den Präfekturen erlassen.

VI. Landwirtschaft-, Forst- und Fischereiwesen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sparversicherung der Genossenschaften in Landwirtschaft und Seefischerei (Gesetz Nr. 129 vom 19.12.1997).

VII. Transport und Verkehr

Gesetz zur Änderung des Sondermaßnahmengesetzes über die vom Ausland finanziell ungleich behandelten japanischen Unternehmer im internationalen Schifffahrtswesen (Gesetz Nr. 130 vom 19.12.1997).

VIII. Innere Angelegenheiten

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl öffentlicher Ämter (Gesetz Nr. 127 vom 19.12.1997).

D. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 142. SITZUNGSPERIODE

I. *Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht*

1. Gesetz zur Förderung bestimmter ehrenamtlicher, gemeinnütziger Tätigkeiten (Gesetz Nr. 7 vom 25.3.1998).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Gesundheitsschäden durch Umweltverschmutzungen (Gesetz Nr. 18 vom 31.3.1998).
3. Gesetz zur Änderung des Sondermaßnahmengesetzes zur Entwicklungsförderung Okinawas (Gesetz Nr. 21 vom 31.3.1998).
Errichtung von Freihandels- und steuerfreien Zonen.
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Verteidigungsamtes (Gesetz Nr. 43 vom 24.4.1998).
5. Gesetz zur Änderung des Kernenergiegesetzes und des Gesetzes über die Kernreaktoren und Kernbrennstoffe entwickelnden Unternehmensgruppen (Gesetz Nr. 62 vom 19.5.1998).
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot privater Monopole sowie zur Wahrung des lautereren Wettbewerbs (Gesetz Nr. 81 vom 29.5.1998).
 - Änderung des Maßstabes, ab dem eine Gesellschaft ein Rechenschaftsbericht abzulegen hat.
 - Nunmehr Anmeldepflicht für geplante Fusionen abhängig von Art und Umfang der beteiligten Gesellschaften.
 - Verbundene Gesellschaften unterliegen nicht mehr der Anmeldepflicht bei geplanten Fusionen und Geschäftsübernahmen.
 - Verlängerung der Untersuchungsfrist für die amtlichen Stellen vor einer Fusion oder Geschäftsübernahme.
 - Das Halten von ausländischen Aktien und die Fusion mit ausländischen Unternehmen unterliegen denselben Bestimmungen.

II. *Justizwesen*

1. Gesetz zur Änderung der Sonderfälle zum Handelsgesetz über das Verfahren zur Einziehung von Aktien (Gesetz Nr. 11 vom 30.3.1998).
 - Bis zum 31.3.2000 ist es börsennotierten Gesellschaften aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses und einer entsprechenden Satzungsänderung durch die Hauptversammlung gestattet, eigene Aktien aus dem Gesamtbetrag der Eigenkapital- und Gewinnüberschußrücklagen abzüglich eines Betrages in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals zu erwerben. Ein Hauptversammlungsbeschluß bedarf es nicht für eigene Aktien, die in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der ersten danach durchzuführenden Hauptversammlung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates erworben werden.

2. Gesetz über die Neuschätzung von Grundstücken (Gesetz Nr. 34 vom 31.3.1998).
 - Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Kreditinstituten ist es gestattet, ab dem 31.3.1998 innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ihren Immobilienbesitz einmalig neu zu bewerten. Der sich ergebende Differenzbetrag ist als Neubewertungssumme in die Bilanz aufzunehmen.
3. Gesetz über die Sonderfälle bezüglich öffentlicher Anleihen im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren der Aum-Sekte (Gesetz Nr. 45 vom 24.4.1998).
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das juristische Staatsexamen (Gesetz Nr. 48 vom 6.5.1998).
 - Neuordnung der Pflicht- und Wahlfächer für das 2. Juristische Staatsexamen
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gerichtsgesetz (Gesetz Nr. 50 vom 6.5.1998).
 - Verkürzung der Referendarzeit von zwei auf eineinhalb Jahre.
6. Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung von Ein- und Ausreise sowie die Anerkennung von Flüchtlingen (Gesetz Nr. 57 vom 8.5.1998).

III. Äußere Angelegenheiten

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung und Stellung von diplomatischen Vertretungen im Ausland sowie über das Gehalt der im Ausland tätigen Bediensteten des auswärtigen Dienstes (Gesetz Nr. 16 vom 31.3.1998).

- Gründung eines neuen Konsulats in Denver und Regelungen bzgl. der dortigen Bediensteten, Namensänderungen der Vertretungen in der Republik Jugoslawien, Samoa und der demokratischen Republik Kongo sowie Regelungen über die Gehälter der Angestellten künftiger Vertretungen.

IV. Innere Angelegenheiten

1. Gesetz zur Änderung des Regionalsteuergesetzes sowie des Regionalfinanzgesetzes (Gesetz Nr. 2 vom 30.1.1998).
 - Einmalige Senkung der Einwohnersteuer für das Jahr 1998.
2. Gesetz zur Änderung des Regionalsubventionsgesetzes (Gesetz Nr. 3 vom 30.1.1998).

V. Steuern und Finanzen

1. Gesetz über die vorläufigen Maßnahmen zur ausnahmsweisen Ermäßigung der Einkommenssteuer im Jahre 1998 (Gesetz Nr. 1 vom 30.1.1998).
 - Steuersenkungen und Festsetzung von neuen Freibeträgen bzgl. der Einkommenssteuer im Jahr 1998 bei der Lohnsteuer sowie der Besteuerung von Renteneinkommen.

2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einlagensicherung (Gesetz Nr. 4 vom 18.2.1998).
3. Sofortmaßnahmegesetz zur Stabilisierung des Finanzwesens (Gesetz Nr. 5 vom 18.2.1998).
4. Gesetz über vorläufige Ausnahmen hinsichtlich Körperschaftssteuer sowie Einkommenssteuer zur Förderung und finanziellen Unterstützung der Regulierung der Neuproduktionen im Jahre 1997 (Gesetz Nr. 6 vom 18.2.1998).

VI. *Industrie und Handel*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Warenbörsen (Gesetz Nr. 42 vom 22.4.1998).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die japanischen Vereinigungen zur Förderung des Handels sowie des Gesetzes über die Errichtung des Ministeriums für Industrie und Handel (Gesetz Nr. 44 vom 24.4.1998).
3. Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes (Gesetz Nr. 51 vom 6.5.1998).
 - Darlegungs- und Beweiserleichterungen für die Festlegung von Schadensersatz zum besseren Schutz des industriellen Besitzes.
 - Erhöhung des Originalitätsstandards zum besseren Schutz von Patenten im Designbereich.
 - Ermöglichung der Registrierung von Patenten und Marken im Designbereich per online und der öffentlichen Anzeige per Disk.
 - Vereinfachte Anforderungen an die Begründung des Anspruchs in einem Verfahren auf Nichtigerklärung eines Patents.
 - Zur Verminderung der Belastung für die Rechtsinhaber soll die Patentgebühr in den nächsten 10 Jahren nicht angehoben werden.
4. Gesetz über die Genossenschaftsverträge zur Beschränkung der Haftung von Investitionen kleiner und mittelständischer Unternehmen (Gesetz Nr. 90 vom 3.6.1998).
5. Gesetz über die großen Einzelhandelsgeschäfte (Gesetz Nr. 91 vom 3.6.1998).
 - Das Wirtschaftsministerium kann und soll nunmehr neue Richtlinien für die Errichtung und die Standortwahl großer Einzelhandelsgeschäfte erlassen.
 - Absprachen mit den Präfekturen sind bei der beabsichtigten Errichtung von großen Einzelhandelsgeschäften erforderlich, wofür innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden muß.
 - Die Präfekturen dürfen besondere Verfahrensweisen einführen, um die Berücksichtigung ihrer Einschätzung des Umfelds eines neuen Geschäftes sicherzustellen, und sollen darüber Bericht erstatten.
 - Nach Gründung eines großen Einzelhandelsgeschäftes dürfen die Präfekturen nicht aus Gründen von Angebot und Nachfrage anders verfahren als im Gesetz vorgegeben.

6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditversicherungen der kleiner und mittelständischer Unternehmen (Gesetz Nr. 95 vom 5.6.1998).
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Rationalisierung des Energieverbrauchs (Gesetz Nr. 96 vom 5.6.1998)
8. Gesetz über die Wiederverwendung bestimmter Haushaltsgeräte (Gesetz Nr. 97 vom 5.6.1998).

VII. Kultuswesen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung staatlicher Schulen (Gesetz Nr. 15 vom 31.3.1998).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes der japanischen Ausbildungsvereine (Gesetz Nr. 28 vom 31.3.1998).

VIII. Landwirtschaft-, Forst- und Fischereiwesen

1. Gesetz zur Änderung des Übergangsmaßnahmengesetzes zur fiskalischen Unterstützung zum Wiederaufbau der durch Katastrophen geschädigten Einrichtungen im Landwirtschafts-, Forst- und Fischereiwesen (Gesetz Nr. 22 vom 31.3.1998).
2. Gesetz zur Änderung des Sondermaßnahmengesetzes über Existenzgründungsdarlehen für junge Landwirte (Gesetz Nr. 29 vom 31.3.1998).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Saatgut wichtiger Feldprodukte (Gesetz Nr. 30 vom 31.3.1998).
4. Gesetz zur Änderung des Übergangsmaßnahmengesetzes über die wegen des Wandels in der Produktnachfrage und der Handelssituation erforderlichen Unterstützungszahlungen für die Meeresfrüchte-Industrie zur Verbesserung der Verarbeitungseinrichtungen (Gesetz Nr. 31 vom 31.3.1998).
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur finanziellen Unterstützung der Verschmelzung fischereiwirtschaftlicher Genossenschaften (Gesetz Nr. 32 vom 31.3.1998).
6. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Unternehmen in der Perlenzucht (Gesetz Nr. 37 vom 31.3.1998).
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesetz Nr. 56 vom 8.5.1998).
8. Übergangsmaßnahmengesetz zur Verbesserung der Verwaltung in der Lebensmittelproduktion (Gesetz Nr. 59 vom 8.5.1998).

IX. Arbeit

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versicherung von Seeleuten sowie der Arbeitsversicherung (Gesetz Nr. 19 vom 31.3.1998)
2. Gesetz zur Änderung des Übergangsmaßnahmengesetzes für die Arbeitslose sowie des Übergangsmaßnahmengesetzes über die Arbeitslosen im Fischereiwesen im

Zusammenhang mit dem Abschluß der internationalen Vereinbarungen
(Gesetz Nr. 20 vom 31.3.1998)

3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pensionsabfindungen in kleinen und mittelständischen Unternehmen (Gesetz Nr. 46 vom 30.4.1998)
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mitarbeiter der Sozialversicherungen (Gesetz Nr. 49 vom 6.5.1998)

X. *Bauwesen*

1. Gesetz zur Änderung des Sofortmaßnahmengesetzes zur Bereitstellung von Straßen sowie des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen zur Bereitstellung von Straßen zur industriellen Erschließung abgelegener Gebiete (Gesetz Nr. 33 vom 31.3.1998)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kostenlast der Staatskasse für den Wiederaufbau der durch Katastrophen geschädigten Tiefbaueinrichtungen (Gesetz Nr. 40 vom 17.4.1998)
3. Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus im ländlichen Außenbereich (Gesetz Nr. 41 vom 17.4.1998)

XI. *Transport und Verkehr*

1. Gesetz über die Gründung und Verwaltung eines internationalen Flughafens in Zentraljapan (Gesetz Nr. 36 vom 31.3.1998).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prävention von Meeresverschmutzung sowie zur Verhinderung von Unglücksfällen auf See (Gesetz Nr. 68 vom 27.5.1998).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Transportmittel im Straßenverkehr (Gesetz Nr. 74 vom 27.5.1998).
4. Gesetz zur Änderung des Flugverkehrsgesetzes (Gesetz Nr. 75 vom 27.5.1998).

XII. *Postwesen*

1. Gesetz zur Förderung der Forschungsentwicklung hinsichtlich der Technologie für staatliche elektronische Kommunikationssysteme (Gesetz Nr. 53 vom 6.5.1998).
2. Durchführungsgesetz zum Gesetz über die Deregulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation (Gesetz Nr. 58 vom 8.5.1998).
3. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes (Gesetz Nr. 73 vom 3.6.1998).